

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Öffentlichkeit

<p>Die folgenden Einwender (Nrn. 1, 2 und 3) haben exakt gleichlautende Schreiben vorgelegt:</p> <p>1. vom 29.04.2016 2. vom 22.04.2016 3. vom 26.04.2016</p>	
<p>Am 14.12.2015, während der Bauausschusssitzung, mussten wir feststellen, dass der Ausschuss vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zustimmt, obwohl noch Gutachten und weitere Überprüfungen und Bewertungen fehlen. Das heißt für uns, es wird über etwas abgestimmt, was in allerletzter Konsequenz überhaupt nicht bekannt ist. Wie kann über Fakten abgestimmt werden, die man gar nicht kennt?</p> <p>Bei der Fläche Sondergebiet Fürstenauer Mühlenbach ist laut Karte der Höner Weg Teil des Bebauungsplanes. Dabei handelt es sich um eine Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg. Der Karte ist zu entneh-</p>	<p>Die Einwender Nr. 1 und 3 wohnen ca. 3 bzw. 3,6 km südlich des Plangebiets, die Einwender Nr. 2 ca. 600 m südlich.</p> <p>In der hier angesprochenen Ausschusssitzung am 14.12.2015 wurde der Bebauungsplan- Vorentwurf – als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - vorgestellt. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren dient dazu, die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Des Weiteren dient dieser Verfahrensschritt dazu, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten („Scoping“). Insofern können in diesem Verfahrensschritt noch nicht alle Unterlagen abschließend vorliegen.</p> <p>Dies wird aus den vorliegenden Unterlagen auch deutlich. Die vollständige Entwurfsfassung des Umweltberichts sowie alle notwendigen Fachgutachten werden bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes erstellt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>men, dass die Rotorblätter von WEA 02 über dem Weg drehen. Sollte der Weg, insbesondere wegen der erstgenannten Nutzung, weiter ausgebaut werden, so ist u.E. damit zu rechnen, dass dieser Verbindungsweg Settrup-Höne auch anderweitig öffentlich genutzt werden wird. Hier sehen wir ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial.</p> <p>In dem Bericht zum Schattenwurf als auch zur Lärmbelästigung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Welperort) wird der Situation Rechnung getragen, dass das Sondergebiet Welperort nicht das einzige Vorranggebiet ist. Die Sondergebiete Welperort und Hörsten wurden zusammen untersucht. Da die Gebiete so nah zusammenliegen, wurde auf die Situation der Menschen, die zwischen diesen Gebieten wohnen, ein besonderes Augenmerk gelegt. Wo sind entsprechende Berichte über die Bereiche zwischen den Windparks Mühlenbach, Settrup und Welperort?</p> <p>Zu den Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen wird im Umweltbericht BPlan 70 (Punkt 7.8) auf Ergebnisse der Umweltprüfung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau hingewiesen. Hier heißt es:</p> <p>„In der Stadt Fürstenau wird der Wirkfaktor 7 im Bereich von Poggenort und Settrup in zwei kleinen Teilbereichen erreicht. Großflächig betrachtet liegt der Wirkfaktor zwischen 5 und 6. Windkraftanlagen, die den Raum möglicherweise vorbelasten, sind im diesen Bereich nicht vorhanden. Insgesamt zeigt die Analyse, dass mit den im RRÖP dargestellten Vorrangflächen, besonders für den Süden der Stadt Fürstenau, eine besondere Belastung des Landschaftsbildes erwartet werden kann, welche sich jedoch nicht maßgeblich von anderen Belastungsbereichen wie z. B. in Bramsche und Glandorf unterscheidet, sondern in der Überlagerung der Wirkungsbereiche hinter diesen eher zurück bleibt. Dennoch ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen in den neun Änderungsbereichen von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.“</p>	<p>Es ist nicht vorgesehen, den „Höhner Weg“ weiter auszubauen. Der Weg wird lediglich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in Stand gesetzt. Mit einer Zunahme des allgemeinen Verkehrsaufkommens sowie einem damit verbundenen Gefährdungspotential ist somit nicht zu rechnen.</p> <p>Bereits im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung hat sich die Samtgemeinde Fürstenau intensiv mit der Frage nach einer möglicherweise kumulierenden Wirkung der geplanten Windparks im Süden des Stadtgebiets von Fürstenau auseinandergesetzt und hat die dahingehenden Auswirkungen der Planung eingehend überprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bauerschaft Settrup konnte im Ergebnis der Überprüfung nicht festgestellt werden.</p> <p>Aufgrund der hier vorgetragenen Anregungen ist noch einmal im Detail überprüft worden, ob sich durch die Schallimmissionen oder den Schattenwurf des südlich gelegenen Windparks „Settrup“ eine kumulierende Wirkung in Bezug auf den Windpark „Fürstenauer Mühlenbach“ ergeben könnten. Der Fachgutachter (Ingenieurbüro Plankon, Oldenburg) führt hierzu in einer Stellungnahme vom 13.07.2016 aus:</p> <p><i>„Die Berechnung der <u>Schallimmissionen</u>, welche die WEA-Planung Settrup an den für die Planung am Standort Fürstenau relevanten Immissionspunkten erzeugen, zeigt deutlich, dass sämtliche Immissionspunkte außerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Windparks Settrup liegen (s. Berechnungsausdruck im Anhang). Gemäß 2.2 a) TA Lärm befinden sich die Immissionspunkte bereits bei einer Unterschreitung der Richtwerte um 10dB(A) außerhalb des Einwirkungsbereiches einer Anlage. Hier werden die Richtwerte um jeweils mind. 15 dB(A) unterschritten, außer an zwei Immissionspunkten (IP R und S) an denen der Richtwert um 11 dB(A) unterschritten wird. Hier hält die Schallbelastung der geplanten WEA in Fürstenau jedoch auch mind. 3 dB(A) Abstand zum Richtwert ein. Der höchste Immissionspe-</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Eine Analyse auf die Auswirkungen (kumulativ und synergetisch) auf Menschen sowie Flora und Fauna fehlt.</p> <p>Im Umweltbericht des BPlanes 70 wird in 7.11 darauf hingewiesen, dass eine abschließende Zusammenfassung der prognostizierten Umweltauswirkungen in der Fortschreibung des Umweltberichts zur Offenlage folgen soll.</p> <p>Ist dies bereits erfolgt? Falls das nicht der Fall sein sollte, wie kann es sein, dass die Gemeinde die Bebauungspläne einzeln bewertet und dann abstimmt? Was ist das für eine Argumentation, eine besondere Belastung des Landschaftsbildes sei zu erwarten, unterscheide sich aber nicht maßgeblich von anderen Belastungsbereichen wie z.B. in Bramsche und Glandorf. Sollen wir dafür dankbar sein? Diese Argumentation ist unverschämt.</p>	<p>gel ergibt sich mit 29,6 dB(A), gerundet 30 dB(A), am Immissionspunkt IP U(s. Berechnungsausdruck im Anhang). Das heißt, dass die drei WEA bei Settrup, welche als mögliche Schall-Vorbelastung geprüft wurden, gem. TA Lärm als relevante Vorbelastung auszuschließen sind und demnach nicht in der Schallimmissionsprognose für die WEA-Planung am Standort Fürstenau zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Berechnung der <u>Schattenwurfimmissionen</u>, welche die WEA-Planung Settrup an den für die Planung am Standort Fürstenau relevanten Immissionspunkten erzeugen, zeigt ebenfalls, dass die geplanten WEA bei Settrup keine Vorbelastung an dem von ENP beplanten Standort Fürstenau darstellen (s. Berechnungsausdruck im Anhang). Die Berechnung zur Prüfung der WEA-Planung Settrup als Schatten-Vorbelastung zeigt, dass an den Immissionspunkten am Standort Fürstenau keinerlei Schattenwurf erzeugt wird. Somit ist der durch die bei Settrup geplanten WEA erzeugte Schattenwurf in der Schattenwurfprognose für die WEA-Planung am Standort Fürstenau nicht zu berücksichtigen. Um dies zu verdeutlichen, wurde auch eine Berechnung beigefügt, welche die Gesamtbelastung aus der WEA-Planung Fürstenau und Settrup darstellt. Hier ist zu sehen, dass es zu keiner Überschneidung der Isophonen (Darstellung des berechneten Schattenwurfes pro Jahr) und Raster (Darstellung des berechneten Schattenwurfes pro Tag) kommt. Insofern ist auch nicht zu befürchten, dass es an weiteren, hier nicht als Immissionspunkten berücksichtigten, Gebäuden, die zwischen den beiden geplanten Windpark-Standorten liegen, zu Überschreitungen der Richtwerte gem. Schattenwurf-Hinweisen des LAI kommen kann.“</p> <p>Das frühzeitige Beteiligungsverfahren dient dazu, die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Des Weiteren dient dieser Verfahrensschritt dazu, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten („Scoping“). Insofern können in diesem Verfahrensschritt noch nicht alle Unterlagen ab-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Laut Umweltbericht Vorentwurf (BPlan 70) kommt es in einem Umkreis von ca. 3000m (15fache Anlagenhöhe der WEA) zu erheblichen Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Durch den technisch überprägten Charakter des Landschaftsraumes wird zukünftig der für die Erholungsnutzung verfügbare Raum stark eingeschränkt. Weiter heißt es im Umweltbericht (9.2.3), dass ein Ausgleich bzw. eine landschaftsgerechte Neugestaltung der erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild angesichts der heutigen Bauhöhen und der damit verbundenen Fernwirkung von WEA i.d.R. nicht möglich ist. Wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind, dann sollte die Stadt Fürstenau auf diesen Windpark verzichten. Wie sinnvoll sind Umweltverträglichkeitsprüfungen, wenn die erforderlichen Konsequenzen nicht gezogen werden?</p> <p>Zur Realisierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes im betroffenen Raum erklärt sich der Vorhabenträger bereit einen finanziellen Beitrag zu leisten, um langfristig die Beeinträchtigungen, wenn auch nicht auszugleichen oder zu ersetzen, so jedoch zu mindern. Wann wird über die Höhe des Betrags und die Realisierungsmaßnahmen beraten werden?</p> <p>„Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) gelten gemäß Ziff. 2.8 i. V. m. Ziff. 7.2 des Windenergieerlasses auf Ebene der Raumplanung als "harte Tabuzone", soweit die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit dem Schutzzweck/Erhaltungsziel vereinbar ist (u. a. Schutz von Vogel und Fledermausarten). Windenergieanlagen dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für Schutzzweck bzw. der Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten führen" [Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz des Landes Niedersachsen: Leitfa-</p>	<p>schließlich vorliegen. Dies wird aus den vorliegenden Unterlagen auch deutlich. Die vollständige Entwurfsfassung des Umweltberichts sowie alle notwendigen Fachgutachten werden bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes erstellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abschließende und verbindliche Regelungen hierzu werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes im Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Fürstenau geschlossen wird, geregelt.</p> <p>Im Rahmen einer separat durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten erhebliche Beeinträchtigungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Pottebruch und Umgebung“ ausgeschlossen werden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>den - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Seite 32; Fassung: 12.02.2015)] Laut Umweltbericht-Vorentwurf BPlan 70 (7.1 0.6) können erhebliche Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Bestandteile einschließlich der für die Lebensraumtypen (LRT) charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Einer Verbesserung der Erhaltungszustände der Arten und LRT stehe das Vorhaben nicht entgegen. Weiter heißt es (7.10.3), die entsprechenden LRT innerhalb der Schutzgebietskulisse lägen in einer Mindestentfernung von ca. 950m zu der nächstgelegenen WEA (hier WEA 05). Dies ist unseres Erachtens so nicht richtig.</p> <p>Gemessen mittels „GoogleEarth“ und der Planzeichnung zum BPlan 70 entnommenen Koordinaten ergeben sich folgende Entfernungen: kürzeste Entfernung Windpark - FFH-Gebiet : weniger als 150m (s.u. Abb.1), kürzeste Entfernung WEA 05 - FFH-Gebiet : ca. 230m, Entfernung WEA 05 - Turm (Fledermaus und Eulen): ca. 560m (s.u. Abb.2)</p> <p>Im Jahre 1987 wurde am Bahnhof Settrup auf dem ehemaligen Gelände der Firma Tebbenhoff mit öffentlichen Geldern ein Eulen- und Fledermausbiotop angelegt. Genutzt wurde dafür ein Turm (weißer Backstein), ein zweiter wurde teilweise weggesprengt. Dieses kartierte Biotop besteht auch noch heute. Wurde es in den durchgeführten Untersuchungen zum Umweltbericht überhaupt berücksichtigt?</p> <p>Da noch wesentliche Fragen erst nach weiteren Untersuchungen (wie im Umweltbericht mehrmals erwähnt) und nach der Veröffentlichung der Ergebnisse hoffentlich beantwortet werden, können wir diesen vorhabenbezogenen BPlan Nr. 70 in dieser Form nicht akzeptieren.</p>	<p>Der Hinweis wurde geprüft. Das geplante Vorhaben führt nicht zu einer Beeinträchtigung dieses Biotopes. Es werden Abschaltzeiten vorgesehen, die Kollisionen mit Fledermäusen vermeiden.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Fürstenauer Mühlenbach“ zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 70 sowie kein Erfordernis für die Erstellung weitergehender Gutachten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

<p>1.a Landkreis Osnabrück</p>	<p>vom 02.05.2016</p>
<p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich zu den geänderten Teilen wie folgt Stellung:</p> <p>Regional- und Bauleitplanung: Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie – wurden auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau neun Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, unter anderem die nun geplante Fläche.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist die Bauleitplanung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass, zusätzlich zu den unter „6.1.1 Regionalplanung“ (Umweltbericht S. 9f.) genannten überlagerndem Vorsorgegebiete Erholung (RROP 2004 D 3.8 04), für das Plangebiet im Osten der WEA 4 ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (D 3.3 07) festgesetzt ist, welches ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt.</p> <p>Hinsichtlich des durch den Rotor der WEA 4 tangierten Vorsorgegebietes für Forstwirtschaft gehe ich davon aus, dass durch die konkrete Festlegung der Anlagenstandorte im Bebauungsplan eine direkte Beschädigung oder Inanspruchnahme von Flächen des Vorsorgegebietes ausgeschlossen wird und es lediglich zu einem Überstreichen durch den Rotor kommt. Das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft steht der beabsichtigten Windkraftnutzung in der vorliegenden Darstellung daher insgesamt nicht entgegen.</p>	
<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ich weise darauf hin, dass die WEA 3 und 4 nach der zeichnerischen Darstellung des Raumordnungsatlas innerhalb der Richtfunkstrecke Freren-Fürstenau (Trassennr. 782) geplant sind. Hier empfehle ich gegebenenfalls Rücksprache mit der Bundesnetzagentur.</p> <p>Abschließend rege ich an, die Quellen der Zitate (beispielsweise ob es dem Umweltbericht entnommen ist) des RROPs auf S. 8 der Vorentwurfsbegründung zu ergänzen, um eine bessere Lesbarkeit bzw. Nachverfolgung zu ermöglichen.</p> <p>Bauleitplanung: Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen. In Bezug auf den Durchführungsvertrag empfehle ich, die städtebaulich relevanten Inhalte auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der TÖBS vorzustellen. Ein Entwurf dieses Durchführungsvertrages ist den bisherigen Planunterlagen nicht beigefügt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p> <p>Teilweise wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen angepasst (Stichwort: überstrichene Fläche). Dies ist mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB vereinbar.</p> <p>Die festgesetzte Anzahl der Windenergieanlagen sollte kurz begründet werden. Im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanung keine Verhinderungsplanung sein darf und die städtebaulichen Ziele der Planung nachvollziehbar sein müssen.</p>	<p>Die zuständige Ericsson Services GmbH, Düsseldorf hat auf Nachfrage der Stadt Fürstenau angegeben, dass deren Richtfunkverbindung nördlich des Plangebiets verläuft und sich insofern keine Einschränkungen in Bezug auf die geplanten Anlagenstandorte im Bebauungsplangebiet Nr. 70 ergeben.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrags werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht angesprochen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, innerhalb des Gebietes insgesamt sechs Windenergieanlagen zu errichten: 5 Anlagen vom Typ Enercon E141 EP4 und eine Anlage vom Typ Enercon E126 EP4. Aufgrund der Turbulenzen der Anlagen untereinander ist es nicht möglich weitere Windenergieanlagen zu errichten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Sofern sich aufgrund der Untersuchung zum Schattenwurf Abschaltungszeiten oder ähnliche Maßnahmen ergeben, sollte diesbezüglich eine Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf den inzwischen rechtskräftigen Windenergieerlass hingewiesen (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW U. d. MI vom 24. 2. 2016 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ ist im Nds. MBl. S. 190 veröffentlicht worden. Er ist am 25.2.2016 in Kraft getreten und gilt zunächst befristet bis zum Ablauf des 31.12.2021.):</p>	<p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind - in Verbindung mit den vorliegenden Fachgutachten - detaillierte Angaben zum Anlagentyp und zu den damit verbundenen Eigenschaften in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung enthalten. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan mit den Fachgutachten öffentlich ausgelegt und am Ende des Verfahrens mit als Satzung beschlossen wird, besteht kein Erfordernis für darüber hinausgehende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt. Für die Umsetzung möglicher Abschaltungen aufgrund des Schattenwurfs, wird ein Schattenmodul installiert, welches den Grad der Verschattung misst und bei Bedarf (drohender Überschreitung der Richtwerte) abregelt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis werden entsprechende Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Bezug auf das Landschaftsbild in den Bebauungsplan bzw. in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>„3.5.4.3 Eingriffsbewältigung im Bebauungsplan Soweit Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes errichtet werden, ist über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der baurechtlichen Abwägung abschließend zu entscheiden, die §§ 14 bis 17 BNatSchG sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt.“</i></p> <p>Die angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten, die bis zur Auslegung des Bebauungsplanes erstellt werden sollen, sind grundsätzlich dafür geeignet die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Gegen die Aufstellung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Anmerkungen/Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:</p> <p>Zum Geräuschimmissionsgutachten (4. Nachtrag):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zunächst ist hier anzumerken, dass der Windenergieerlass vom 24.02.2016 (zumindest im sich anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) verbindlich anzuwenden ist. Eine Anpassung der Geräuschimmissionsermittlung an die Vorgaben des Erlasses wäre daher schon im Bebauungsplanverfahren sinnvoll, auch wenn der Windenergieerlass Kommunen nur als Orientierungshilfe dient. <p>Unter Punkt 3.4.1.4 dieses Erlasses ist festgehalten, dass der Immissionswert hilfswiese mit einem Zuschlag von 2 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen ist, wenn noch keine drei Windener-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>gieanlagen des Typs vermessen sind. Diese Vorgehensweise weicht von der bisherigen Vorgehensweise des Landkreises ab, sodass die Aussage auf S. 4, 4. Nachtrag zum Gutachten nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht.</p> <p>Sofern der gewählte Anlagentyp noch nicht dreifach vermessen ist, sollte das Gutachten angepasst werden.</p> <p>- Der geplante Windpark Settrup im Bereich der Stadt Fürstenau liegt in einer Entfernung von ca. 1,7 bzw. 2,5 km südlich des Windparks Fürstenauer Mühlenbach. Es sollte geprüft werden, ob durch die beiden Windparks eine kumulierende Wirkung entsteht, sodass der Windpark Settrup in diesem Fall als Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Sollten keine gemeinsamen Einwirkungsbereiche vorhanden sein, sollte dies zumindest im Gutachten erwähnt werden.</p>	<p>Das Schallgutachten wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Aufgrund der hier vorgetragenen Anregungen ist noch einmal im Detail überprüft worden, ob sich durch die Schallimmissionen oder den Schattenwurf des südlich gelegenen Windparks „Settrup“ eine kumulierende Wirkung in Bezug auf den Windpark „Fürstenauer Mühlenbach“ ergeben könnten. Der Fachgutachter (Ingenieurbüro Plankon, Oldenburg) führt hierzu in einer Stellungnahme vom 13.07.2016 aus:</p> <p><i>„Die Berechnung der <u>Schallimmissionen</u>, welche die WEA-Planung Settrup an den für die Planung am Standort Fürstenau relevanten Immissionspunkten erzeugen, zeigt deutlich, dass sämtliche Immissionspunkte außerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Windparks Settrup liegen (s. Berechnungsausdruck im Anhang). Gemäß 2.2 a) TA Lärm befinden sich die Immissionspunkte bereits bei einer Unterschreitung der Richtwerte um 10dB(A) außerhalb des Einwirkungsbereiches einer Anlage. Hier werden die Richtwerte um jeweils mind. 15 dB(A) unterschritten, außer an zwei Immissionspunkten (IP R und S) an denen der Richtwert um 11 dB(A) unterschritten wird. Hier hält die Schallbelastung der geplanten WEA in Fürstenau jedoch auch mind. 3 dB(A) Abstand zum Richtwert ein. Der höchste Immissionspegel ergibt sich mit 29,6 dB(A), gerundet 30 dB(A), am Immissionspunkt IP U(s. Berechnungsausdruck im Anhang). Das heißt, dass die drei WEA bei Settrup, welche als mögliche Schall-Vorbelastung geprüft wurden, gem. TA Lärm als relevante Vorbelastung auszuschließen sind und demnach nicht in der Schallimmissionsprognose für die WEA-Planung am Standort Fürstenau zu berücksichtigen sind.</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><u>Redaktionelle Anmerkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Formulierung auf Seite 15, unter dem Punkts Schallschutz (allgemein) in der Vorentwurfsbegründung „Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) ...“ ist so nicht korrekt und irreführend und sollte daher umformuliert werden. Die TA Lärm ist als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen. Sie wurde aufgrund von § 48 BImSchG als Verwaltungsvorschrift erlassen. - Auf Seite 16 der Vorentwurfsbegründung wird unter dem Punkt Infraschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg" (LUBW) ausgesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von Januar 2013. Auch wenn der Inhalt gleichlautend geblieben ist, sollte ein Verweis auf die aktuellste Fassung vorgenommen werden. Aktuell gibt es bereits die 6. Auflage 	<p><i>Die Berechnung der <u>Schattenwurfimmissionen</u>, welche die WEA-Planung Settrup an den für die Planung am Standort Fürstenau relevanten Immissionspunkten erzeugen, zeigt ebenfalls, dass die geplanten WEA bei Settrup keine Vorbelastung an dem von ENP geplanten Standort Fürstenau darstellen (s. Berechnungsausdruck im Anhang). Die Berechnung zur Prüfung der WEA-Planung Settrup als Schatten-Vorbelastung zeigt, dass an den Immissionspunkten am Standort Fürstenau keinerlei Schattenwurf erzeugt wird. Somit ist der durch die bei Settrup geplanten WEA erzeugte Schattenwurf in der Schattenwurfprognose für die WEA-Planung am Standort Fürstenau nicht zu berücksichtigen. Um dies zu verdeutlichen, wurde auch eine Berechnung beigefügt, welche die Gesamtbelastung aus der WEA-Planung Fürstenau und Settrup darstellt. Hier ist zu sehen, dass es zu keiner Überschneidung der Isophonen (Darstellung des berechneten Schattenwurfes pro Jahr) und Raster (Darstellung des berechneten Schattenwurfes pro Tag) kommt. Insofern ist auch nicht zu befürchten, dass es an weiteren, hier nicht als Immissionspunkten berücksichtigten, Gebäuden, die zwischen den beiden geplanten Windpark-Standorten liegen, zu Überschreitungen der Richtwerte gem. Schattenwurf-Hinweisen des LAI kommen kann.“</i></p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>mit Stand von Oktober 2015.</p> <p>- Auf Seite 22 der Vorentwurfsbegründung unter dem Punkt 16.3 Belange der Luftfahrt/Wehrtechnische Belange erfolgt ein Verweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.05.2007. Diese Verwaltungsvorschrift wurde 2015 geändert. Es sollte auf die aktuellste Verwaltungsvorschrift vom 26.08.2015 (BAnz. AT 01.09.2015, B4) Bezug genommen werden.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Sondergebiet Windpark Fürstenauer Mühlenbach“ der Stadt Fürstenau keine Bedenken.</p> <p>Der kürzeste Abstand von einer WEA zu einem Baudenkmal (transloziertes Doppelheuerhaus zur Ippenburg) beträgt ca. 928 m dazwischen liegt ein kleines Waldstück.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer paläontologischer Bodenbefunde wird auf der Planunterlage hingewiesen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p>
<p>1.b Landkreis Osnabrück</p>	<p>vom 19.05.2016</p>
<p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 02.05.2016 nehme ich aus der Sicht des Landkreises Osnabrück wie folgt Stellung:</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

<p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>FFH-Verträglichkeit Gemäß S. 69 des Umweltberichtes wird die FFH-Verträglichkeit im weiteren Verfahren untersucht. Die Stadt/SG Fürstenau führt als Genehmigungsbehörde des B-Plans die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück durch.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet Nr. 307 „Pottebruch und Umgebung“. Das FFH-Gebiet ist vorrangig über die vegetationskundlich definierten Lebensraumtypen sowie über Fischarten (Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge) charakterisiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nach jetzigem Kenntnisstand auf dieser Planungsebene nicht erkennbar. Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Windkraftnutzung verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des o.g. FFH-Gebietes ist. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Demnach ist der Plan aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde FFH-verträglich.</p> <p>Eingriffsregelung Die Eingriffsregelung ist nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abschließend zu regeln. Gemäß Umweltbericht S. 77 ff erfolgt die Abarbeitung der Eingriffsregelung im weiteren Verfahren.</p> <p>Landschaftsbild Die Eingriffe in das Landschaftsbild und die daraus resultierenden Ersatzzugelder werden in Anlehnung an die NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Wind-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p>
---	---

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>energie" (2014) bewertet bzw. ermittelt. Die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild ist auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abschließend zu regeln.</p> <p>Artenschutz Der Artenschutzbeitrag ist in Arbeit und liegt den Unterlagen noch nicht bei. Der Artenschutz ist weitestgehend auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abschließend zu regeln. Der Gutachter des Umweltberichts kommt zu der Aussage, es sei bereits erkennbar, dass der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann (S. 69 Umweltbericht). Sofern dennoch artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich werden, sind die Ausnahmevoraussetzungen sehr genau zu prüfen; als zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen sind Abschaltzeiten auch für Vogelarten vorzusehen. Deren Ermittlung ist in Anlehnung an die Handlungsempfehlung von Dr. Matthias Schreiber (2016) vorzunehmen.</p> <p>Die Ergebnisse der Besprechung am 03.05.2016 beim LKOS (Teilnehmer: Vertreter des Landkreises Osnabrück, des Umweltforums, der Windparkbetreiber ENP und PEG, der Büros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Dense und Lorenz sowie Ingenieurplanung Wallenhorst) sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die öffentliche Auslegung zu berücksichtigen, siehe Protokoll.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Gewässerschutz:</p> <p><u>Änderung oder Neuausweisung von Baugebieten im ÜSG:</u> Dem Vorhaben kann zugestimmt werden. Es wird jedoch eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, welche bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück schriftlich beantragt werden muss. (Form und Um-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier angesprochene Handlungsempfehlung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnisse des hier angesprochen Abstimmungsgesprächs werden bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die öffentliche Auslegung berücksichtigt.</p> <p>Die erforderliche wasserbehördliche Ausnahmegenehmigung wird rechtzeitig beantragt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>fang der Antragsunterlagen können dem Antragsvordruck entnommen werden. Zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Überschwemmungsgebiete“).</p> <p>Im B-Plangebiet befindet sich der Fürstenauer Mühlenbach ein Gewässer 2. Ordnung, der in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 94 „Große Aa“, Lingen steht.</p> <p>Im Geltungsbereich des geplanten Windparks befindet sich das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Fürstenauer Mühlenbaches, ein Gewässer 2. Ordnung. Das Überschwemmungsgebiet wird jedoch nicht von den geplanten Windkraftanlagen und den Erschließungsstraßen beeinträchtigt.</p> <p>Das Einleiten des auf den geplanten Windenergieanlagen anfallenden und nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser durch Versickerung ins Grundwasser fällt unter Gemeingebrauch und bedarf keiner Erlaubnis von hier.</p> <p>Wasserwirtschaft:</p> <p>1. Einleitung Das Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Fürstenau und umfasst zwei Teilgeltungsbereiche mit einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 55,3 ha.</p> <p>Die ENP Neue Energien GmbH plant die Errichtung von insgesamt sechs Windenergieanlagen 5x Typ Enercon E141 EP4 Nabenhöhe 129 m, Gesamthöhe 200 m 1x Typ Enercon E126 EP4 Nabenhöhe 135 m, Gesamthöhe 200 m</p> <p>2. Standortcheck Das Plangebiet befindet sich etwa 3 km westlich der Stadt Fürstenau. Der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 55,3 ha. Die Errichtung der Windenergieanlage erfolgt auf einer Fläche, die derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt wird.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Große Aa“. Die nachfolgenden Abbildungen sind dem NIBIS Kartenserver des LBEG entnommen. Demnach liegt die Grundwasserneubildungsrate im betrachteten Bereich zwischen 51-250 mm.</p> <p>Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet und seinen näheren Umfeld nicht ausgewiesen.</p> <p>3. Vorhabenbedingte Auswirkungen</p> <p>Flächenversiegelung: Mit dem Vorhaben werden zusätzlich Flächen versiegelt. Durch die Versiegelung verringert sich die Möglichkeit der natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser und somit die Möglichkeit der Grundwasserneubildung.</p> <p>Havarie - Austritt von wassergefährdenden Stoffen: Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zum Einsatz kommen wassergefährdende Stoffe der Kategorie „A“ und „B“ gemäß VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Durch einen möglichen Austritt dieser Stoffe könnten Gewässer verunreinigt werden.</p> <p>Bauzeitliche Wasserhaltung: Während der Bauzeit ist ggf. eine Wasserhaltung zur Errichtung des Fundaments der jeweiligen Anlagen und damit ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt erforderlich.</p> <p>Auswirkungen können sich als Folge der Absenkung für wassergebundene Biotope, andere Wasserentnahmen (Hausbrunnen, Werksbrunnen etc.) aber auch für Bauwerke (Setzungen) ergeben. Zudem kann die Einleitung des ge-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>förderten Wassers in ein Gewässer zu Auskolkungen und Sedimentation führen.</p> <p>Bodenverbessernde Maßnahmen und Gründungsarbeiten: Gegebenenfalls wird in Teilbereichen (Kranstellflächen) eine Bodenverbesserung erforderlich. Hier besteht die Gefahr, dass durch die falsche Materialwahl (RC-Material etc.) eine Kontamination des Bodens und damit des Grundwassers erfolgt. Zudem kann je nach Gründungsart eine Beeinflussung von vorhandenen Deckschichten erforderlich werden.</p> <p>Gewässerquerungen: Für die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen werden Gewässerüberfahrten erforderlich. Diese können bei falscher Bemessung den schadlosen Abfluss behindern. Zudem kann die aquatische Passierbarkeit der Gewässer gestört werden.</p> <p>4. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Grundsätzlich ist für eine abschließende Bewertung des Vorhabens aus wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Sicht eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich.</p> <p>Die nachfolgenden Belange sind daher im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten und nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.). - Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes - Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entsprechenden Einleitungsstelle erforderlich. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für das Bauvorhaben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>derlich. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none">- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden. <p>-</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Nachfolgenden Punkte im verfahren mitaufgenommen werden:</p> <p>I. Einbau von Gründungs- und Wegebefestigungsmaterial</p> <p>Für den Einbau von Gründung- und Wegebefestigungsmaterial sind im Geltungsbereich des B-Planes folgende Regelungen einzuhalten:</p> <p><i>Zur Wegeflächenerstellung und zur Errichtung temporär genutzter Baustellenoberflächenbefestigungen darf ausschließlich Befestigungsmaterial verwendet werden, das die Zuordnungswerte der LAGA TR Boden vom 05.11.2004 für die Einbauklasse Z 7 im Feststoff und Z 0 im Eluat nicht überschreitet. Die Eignung des zu befestigungszwecken benutzten Wegebbaumaterials ist durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen. Die Nachweise sind der Genehmigungsbehörde bei der Abnahme vorzulegen.</i></p> <p><i>Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Auflage ist die untere Bodenschutzbehörde berechtigt, Probenahmen mit anschließenden chemischen Analy-</i></p>	<p>Die textliche Festsetzung zur Oberflächengestaltung der Erschließungswege wird entsprechend ergänzt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>sen gemäß LAGA TR Boden aus bereits eingebautem Material anzuordnen.</i></p> <p>II: Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden:</p> <p>Die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sind auf S. 45 im Kapitel 7.3.3 des Umweltberichtes der Landschaftsarchitekten KORTMEIER BROKMANN beschrieben. Eine Darstellung der betroffenen Bodenflächen erfolgt jedoch nicht.</p> <p>Überwiegend erfolgt die Versiegelung und Inanspruchnahme von Bodentypen Gley und Gley-Podsole temporär im Zuge der Baumaßnahmen. Nach Durchführung werden die Bereiche wiederhergestellt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen werden aus diesen Gründen durch das Planungsbüro Kortemeier Brokmann aus Herford als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Die Kompensation der eingriffe wird in Kapitel 9.2 des Umweltberichtes nachvollziehbar dargestellt. Der Unterzeichner schließt sich den Angaben des Planungsbüros an.</p> <p>III. Altlasten:</p> <p>Im Vorhabengebiet befinden sich gemäß dem Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, Stand 04/16 keine Altlasten.</p> <p>IV. Fazit:</p> <p>Aufgrund der Punkte I. bis III. bestehen aus Sicht der UBB keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen Windpark Fürstenauer Mühlenbach.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragenen Anregungen und redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

<p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 29.04.2016</p>	
<p>zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 70 „Sondergebiet Windpark Fürstenauer Mühlenbach“ der Stadt Fürstenau nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der ca. 55,3 ha große Geltungsbereich liegt im Westen des Stadtgebietes von Fürstenau im Ortsteil Höne etwa 2 km westlich der Ortslage Fürstenaus. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zudem zwei Gehölzflächen.</p> <p>Im Rahmen des abgeschlossenen Verfahrens der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, deren abschließende Genehmigung noch aussteht, erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“.</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als "Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft". Die vorhandenen Gehölflächen werden als "Fläche für Wald" ausgewiesen. Die vorhandenen Wege werden als Verkehrsfläche, vorhandene Gewässer als Wasserflächen ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen oder für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die vorliegende Planung erfordert laut Umweltbericht voraussichtlich naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Nähere Angaben hierzu sind in den vorliegenden Unterlagen jedoch noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die im Planbereich vorhandene Gehölzfläche wird durch die Ausweisung als Fläche für Wald in ihrem Bestand gesichert, forstliche Belange werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Ausweisung externer Kompensationsmaßnahmen wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Hinweise der Landwirtschaftskammer werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum vom 09.03.2016</p>	
<p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den B-Plan, sofern ein ausreichender Abstand vom Wald zu den Windenergieanlagen (incl. Flügelspitzen) eingeplant wird und neg. ökolog. Auswirkungen auf Waldflächen und deren Waldbewohner nicht zu erwarten sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>5. Wasserverband Bersenbrück vom 29.03.2016</p> <p>Mit Ihrer o. a. E-Mail baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 „Sondergebiet Windpark Fürstenauer Mühlenbach“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Abwasserleitungen sind den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.</p> <p>Im unmittelbaren Umfeld befinden sich jedoch Trinkwasserversorgungsleitungen des Wasserverbandes. Für Schaden oder Unfälle, die mit den geplanten Maßnahmen an Anlagen des Verbandes entstehen, übernehme ich keinerlei Haftung. Von hier aus bestehen gegen die von Ihnen geplanten Maßnahmen keine Bedenken, wenn der Bestand, der dauerhafte Betrieb, die Unterhaltung und Zugänglichkeit bei allen Berührungspunkten mit Trinkwasserleitungen nicht beeinträchtigt sowie Beschädigungen der Armaturen und der Leitungen bei der Durchführung der von Ihnen geplanten Baumaßnahmen vermieden werden. Sollten Schäden an Anlagen des Wasserverbandes entstehen, bitte ich um sofortige Benachrichtigung.</p> <p>Ich bitte Sie, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen und verbleibe</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p>
<p>6. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände Nr. 94 „Große Aa“ vom 24.03.2016</p>	
<p>Gegen die obige Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" (ULV) keine Bedenken, durch das geplante Gebiet verläuft das Gewässer zweiter Ordnung „Fürstenauer Mühlenbach“. Dieses Gewässer wird jedoch zur Zeit laut ihrer Pla-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>nung noch nicht direkt berührt.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß 5 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Vorsorglich verweise ich bezüglich der bei baulichen Maßnahmen zum Gewässer einzuhaltenen Abstände auf 5 6 der Verbandssatzung (Anlage).</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p>
<p>7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 18.04.2016</p>	
<p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Sondergebiet Windpark Fürstenauer Mühlenbach“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 17.03.2016</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum bzw. durch das Plangebiet verläuft eine erdverlegte Hochdruckleitung der Erdgas Münster GmbH, Postfach 27 20, 48014 Münster.</p> <p>Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu</p>	<p>Die vom LBEG angegebene Leitung wird – einschließlich des Schutzstreifens - nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggfls. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Erdgas Münster GmbH ist am Verfahren beteiligt worden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Hinweise des LBEG werden berücksichtigt.</p>
<p>15. Freiwillige Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau vom 31.03.2016</p>	
<p>Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau, gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 70 "Sondergebiet Windpark Fürstenauer Mühlenbach".</p> <p>Eine „Notfallinformation" für die Freiwillige Feuerwehren, wo zum Beispiel Telefon Nr. usw. hinterlegt sind wäre für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren vorteilhaft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern den späteren Betrieb des Windparks.</p>
<p>16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.04.2016</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	
<p>19. Erdgas Münster GmbH vom 03.05.2016</p>	
<p>Nördlich des Sondergebietes Windpark Fürstenauer Mühlenbach verläuft unsere vorgenannte, der öffentlichen Energieversorgung dienende Gashochdruckleitung Nr. 40b Rehden - Frenswegen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Übersichtsplan M 1: 25.000 sowie zwei Lagepläne M 1: 2.000, in denen der Verlauf der Gashochdruckleitung dargestellt ist.</p> <p>Die Planunterlagen dienen lediglich zur unverbindlichen Vorinformation in der Planungsphase und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Sie dürfen nicht als Grundlage für die Bauausführung genutzt werden. Vor Baubeginn hat sich die ausführende Firma erneut mit Erdgas Münster in Verbindung zu setzen und aktuelle Auskünfte anzufordern. Für zusätzliche Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen steht Ihnen unser nachfolgend genannter Betriebsführer zur Verfügung.</p> <p>GDF-SUEZ, Osterwald Bahnhofstraße, 49828 Osterwald Tel. 05921 / 3 44 51</p> <p>Diese Unterlagen dürfen nicht für Leitungsauskünfte an Dritte verwendet werden.</p> <p>Unsere Leitung ist in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p>	<p>Die von der Erdgas Münster angegebene Leitung wird – einschließlich des Schutzstreifens - nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Nach Prüfung Ihrer Planunterlagen stellen wir fest, dass der Mindestabstand zu unseren Anlagen, wie er vom LBEG in der Rundverfügung 4.45 vom 12. Januar 2005 vorgeschrieben ist bei allen fünf geplanten Windenergieanlagen eingehalten wird.</p> <p>Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z. B. Repowering - werden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG derzeit einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen. Die daraus resultierenden Mindestabstände werden auch jeweils bei allen fünf geplanten Windenergieanlagen eingehalten. Insoweit bestehen unsererseits gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Wegeausbaumaßnahmen ist es erforderlich, dass im Bereich der Leitungskreuzungen ein Geotextil eingebaut wird. Dies gilt für die Verbreiterungsmaßnahmen mit Schotter als auch für die neuen Schotterwege. Hierbei muss ein geeignetes Geotextil GRK 4 (mind. 250 g/m²) verwendet werden. Ein Nachweis über die Eignung des verwendeten Geotextils ist der Erdgas Münster vorzulegen.</p> <p>Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass durch Baustellenverkehr (Schwerlastverkehr) keine leitungsgefährdenden Einwirkungen entstehen. Gegebenenfalls sind die Leitungen durch geeignete Maßnahmen zusätzlich während der Bauphase gegen Schwerlastverkehr zu sichern.</p> <p>Sämtliche Sicherungsarbeiten haben in Abstimmung und unter Aufsicht unseres unten genannten Betriebsführers zu erfolgen.</p> <p>Die anfallenden Kosten für die Sicherungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p>Bei der geplanten Verlegung der Stromkabel ist darauf zu achten, dass im Kreuzungsbereich mit unseren Anlagen ein lichter Abstand von 0,4 m eingehalten wird. Die Kabel sind im Kreuzungsbereich / Schutzstreifen in Schutzrohre zu verlegen. Eine geplante Parallelverlegung zu unseren Anlagen muss zwingend außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass jegliches Abstellen von Containern, Lagern von Baustoffen, Aufstellen von Kränen u.dgl. im Schutzstreifen unserer Gashochdruckleitung unzulässig ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ferner sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Arbeit im Schutzstreifen von Erdgashochdruckleitungen" bei Planung und Bauausführung zu beachten. Für die Zusendung digitaler Planunterlagen bitten wir Sie, die beigefügte Nutzungsvereinbarung zu unterschreiben und an uns zurückzusenden. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise der Erdgas Münster GmbH werden berücksichtigt.</p>
<p>20. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 26.04.2016</p>	
<p>Die Unterlagen zu dem o.g. Antrag haben wir geprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.07.2015.</p> <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Flächenplannutzungsänderung zur Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im Randbereich des Plangebietes die vom NLWKN betriebenen Landesgrundwassermessstellen Poggenort I (5 - R 208) und Poggenort II (5 - R 209) befinden. Wir gehen davon aus, dass der Betrieb dieser Messstellen durch mögliche Planungsvarianten nicht beeinträchtigt wird und die Messstellen weiterhin jederzeit zugänglich bleiben.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886 170) gerne zur Verfügung.</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p>